

Stv. Prof. Dr. Steffen Reichmann
AfD-Fraktion
Berliner Platz 1
35390 Gießen

28.10.2019



An
den Berichterstatter des Akteneinsichtsausschusses „Derivate“
Herrn T. Roth
Berliner Platz 1
35390 Gießen

„Akteneinsichtsausschuss Derivate“

Sehr geehrter Herr Roth,

beigefügt finden Sie meine Stellungnahme zum Abschlussbericht des Derivate-Akteneinsichtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reichmann
stellvertretender AfD-Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme zum „Akteneinsichtsausschuss Derivate“



Zunächst wird gerügt, dass das Verfahren zur Bildung des Akteneinsichtsausschusses in verschiedener Hinsicht fehlerhaft war:

Gemäß § 50 Abs. 2 HGO ist ein Akteneinsichtsausschuss zu bilden oder zu bestimmen, wenn eine Fraktion dies fordert. Da es rechtlich unzulässig ist, einen korrekten Antrag einer Fraktion auf einen Akteneinsichtsausschuss durch einen Änderungsantrag einer anderen Fraktion zu ersetzen, hätte die Stadtverordnetenversammlung den vorliegenden Antrag der AfD-Fraktion beschließen müssen und nicht, wie geschehen, den ersetzenden Änderungsantrag der Koalition. Dieses wurde bereits in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2018 angemerkt.

Weiterhin wurde die Arbeitsaufnahme des Akteneinsichtsausschusses zunächst willkürlich für die Zeit nach dem Abschluss vorheriger Akteneinsichtsausschüsse vorgesehen. Erst nach einer von der AfD-Fraktion initiierten Stellungnahme des Rechtsamtes der Universitätsstadt Gießen konnte er in angemessener Zeit nach der Beschlussfassung seine Arbeit aufnehmen. Zudem tagte er nur unmittelbar vor oder nach dem HFWRE-Ausschuss, obwohl die Kämmerei die Einsichtnahme auch an anderen Terminen angeboten hatte. Zur Straffung des Verfahrens wird angeregt, in künftigen Fällen ggf. flexible Zeiten zur Einsichtnahme zu ermöglichen (analog zum Akteneinsichtsausschuss „Beratungshonorare“).

Die vorgelegten Akten waren ordentlich, aber, soweit erkennbar, aus dem o.g. Grund im Sinne der Forderung der den Originalantrag stellenden AfD-Fraktion unvollständig: Dieser forderte explizit eine Akteneinsicht in Dokumente der Internen Revision zu den derivativen Finanzgeschäften der Universitätsstadt Gießen, da die Forderung zu dem Akteneinsichtsausschuss vorrangig auf die Aussage eines Berichts der Internen Revision zum Jahresabschluss 2014 zur rechtlichen Unzulässigkeit der derivativen Finanzgeschäfte zurückging. Diese Akten lagen jedoch, soweit erkennbar, nicht zur Einsichtnahme vor.

Da die Interne Revision kürzlich in den zwischenzeitlich vorgelegten Jahresabschluss-Berichten 2015 und 2016 die o.g. Aussage des vorherigen Berichts korrigiert und die rechtliche Zulässigkeit der derivativen Finanzgeschäfte der Universitätsstadt Gießen festgestellt hat, steht deren Unrechtmäßigkeit mittlerweile nicht mehr im Raum. Hierzu wird angemerkt, dass der vorliegende Akteneinsichtsausschuss nicht notwendig geworden wäre, wenn darüber rechtzeitig, beispielsweise auf die entsprechende Anfrage oder in der beantragten Anhörung des Leiters der Internen Revision im Stadtparlament, informiert worden wäre.

Steffen Reichmann
stellvertretender AfD-Fraktionsvorsitzender